

um mit Beschränkung auf sehr mäßigen Unterhalt standesmäßig leben zu können, so kann ihm das heimliche Zurückbehalten dieses Betrages nicht zur Sünde angerechnet werden. Aber wie kann Rusticus in diesem Falle den Eid ablegen: „Mir ist niemand etwas schuldig“? Marc bemerkt nach dem hl. Alphonsus (l. III. n. 695): „Uxor et filii licite recipiunt alimenta a patre debitibus gravato. Imo, tametsi uxor possit vivere bonis propriis vel propinquorum, potest tamen a viro ad restituendum impotente recipere alimenta, quia vir non minus tenetur alere uxorem, quam solvere debita“. n. 1023, 1.

Hat nun Rusticus jene dreihundert Gulden aus Noth erlaubterweise zurückbehalten und dieselben nicht bloß zum Schein, sondern redlich und wirklich seiner Familie zu ihrem nothwendigen Unterhalte ins Eigenthum abgetreten, so scheint der Eid: „Mir ist niemand etwas schuldig“ nicht falsch zu sein.

3. Endlich wäre hier noch der Fall denkbar, daß die Bäuerin durch außerordentliche Arbeitssamkeit und Klugheit die Ursache war, daß die Gläubiger ihres Mannes nicht noch viel größeren Verlust erlitten haben, daß ein großer Theil der vorhandenen Concursmasse nachweisbar als die Frucht ihres Fleisches betrachtet werden muß. Soll ihr in diesem Falle eine occulta compensatio in dem noch vielleicht um vieles zu geringen Betrage von dreihundert Gulden verboten sein?

Wir kommen nun zum Schlusse: Hat die Bäuerin auf die dreihundert Gulden einen gtilgen Rechtstitel, so kann der Bruder des Rusticus seine Schuld an sie abzahlen und Rusticus selbst den Eid ablegen: „Mir ist niemand etwas schuldig“. Geschieht folches aber ohne gerechten Titel, so gehören die dreihundert Gulden zur Concursmasse, Rusticus legt einen falschen Eid ab und wird als unredlicher Besitzer restitutionspflichtig, oder wenn er oder die Frau dieser Pflicht nicht nachkommen, so haftet für den Schaden nach Maßgabe seiner Schuld der Bruder des Rusticus als injustus cooperator vel damnificator.

Wien. P. Johann Schwienbacher Cong. Ss. Red.

**V. (Consuetudo vim legis habens.)** In manchen Gegenden betet man den aus dem Lateinischen genommenen Versikel zu Ehren der heiligen fünf Wunden des Herrn: „Jesu Christe, pro nobis crucifixe! Per sacrum Vulnus (dexteræ Manus tuae etc.) miserere nobis“ in der deutschen Uebersetzung mit folgender Interpunktion: „Jesu Christe, für uns am Kreuz gestorben durch die heilige Wunde Deiner rechten Hand! Erbarme Dich uns!“ Bei gemeinsamem Gebet wird — dadurch tritt der Fehler nur umso deutlicher hervor — vor dem Wort „Erbarme“ abgesetzt und werden die drei letzten Worte respondiert. Das ist offenbar falsch, denn der Sinn dieser Ausrufungen ist nicht der, die einzelnen Wunden als Todes-

ursache des Herrn hinzustellen, sondern ihn bei den einzelnen Wunden um Barmherzigkeit zu beschwören. Das lateinische Per wird ja gerade in diesem Sinne in pathetischen Redensarten angewandt. Da habe ich nun einmal die Behauptung gehört, wo dieser fehlerhafte Modus zu beten herrsche, dürfe der einzelne Geistliche es nicht anders machen: er müsse sich an die Gewohnheit halten, nur die kirchliche Behörde könne so etwas ändern. Das heißt aber doch offenbar den Begriff der Consuetudo vim legis habens zu weit ausdehnen und dieselbe Sache, die in anderen Fällen oft unrechtmäßigerweise ad percipendum favorem missbraucht wird, hier ad imponendum onus missbrauchen. Die folgenden Zeilen mögen dazu dienen, den Begriff dieser „Consuetudo“ zwischen beiden Extremen mehr zu sichern. Wir wollen dabei der Einfachheit halber zunächst die angegebene Gebetsweise als Beispiel im Auge behalten, obwohl das, was wir zu sagen haben, auch für andere, gegenheilige Fälle gilt, wo man aus der Consuetudo einen Vortheil ziehen will und wofür wir am Schlüsse auf einige Beispiele verweisen wollen.

Die erste Bedingung, welche die Rechtsgelehrten verlangen, damit eine Gewohnheit Gesetzeskraft erlange, ist die, dass sie vernünftig sei. Weil nämlich die der Gewohnheit innenwohnende Gesetzeskraft in letzter Linie immer auf einen wenigstens juridischen Consens des Gesetzgebers zurückzuführen ist, kann das nie Gesetzeskraft erlangen, was — weil widersinnig — der Gesetzgeber nicht befehlen kann. Die oben erwähnte Gebetsweise enthält aber in Wirklichkeit etwas Falsches in sich, so dass nie angenommen werden kann, ein kirchlicher Oberer wolle zur Recitierung dieses Nonsens verpflichtet. Dass ein derartiger Nonsense in der angegebenen Formel liege, erhellt deutlich, wenn man die Formel für die heilige Seitenwunde des Herrn mit der erwähnten falschen Interpunction betet; Christus war ja schon todt, als seine heilige Seite durchstochen wurde. Damit hängt dann auch eine andere Bedingung, welche zur Gesetzeskraft einer Gewohnheit erfordert wird, zusammen, dass die Acte, welche die Gewohnheit constituieren, nicht hervorgegangen seien ex errore v. ex ignorantia. In dem vorliegenden Falle ist aber ganz gewiss diese Art zu beten nur ex ignorantia vel ex errore hervorgegangen. Auch fehlt ein drittes Erfordernis, welches bei einer Gewohnheit, die Gesetzeskraft erlangen soll, unentbehrlich ist: die Acte, deren Wiederholung die gesetzeskräftige Gewohnheit bilden sollen, müssen so oft gesetzt werden animo introducendi obligationem. Dies kann aber ganz gewiss hier wieder nicht angenommen werden. Diese Gewohnheit ist aus Irrthum entstanden, wird gedankenlos gepflegt — wie soll daraus eine gesetzmäßige Verpflichtung werden?

Eine Bedingung, dass Gewohnheit Gesetzeskraft erlange, wird von den Gelehrten sehr hervorgehoben, die auch hier jedenfalls mitspielt: Die eine derartige Gewohnheit constituierenden Acte müssen auch von solchen Personen ausgehen, die berechtigt sind, in einem

besonderen Fall eine Gewohnheit einzuführen; so können Frauen nicht gegen die den Männern eigenen Gesetze Gewohnheitsrecht einführen, auch Laien nicht in Bezug auf res spirituale. Nun bedenke man doch wohl, wie derartige falsche Gebetsformeln nach dem Muster der schon öfters erwähnten entstehen. Da ist es ein Süster, ein andermal sind es Schulkinder, die solches Gebet zuerst verüben, ein drittesmal trägt gar ein Druckfehler in einem Buche die Schuld. Da soll man denn doch nicht so leicht überall eine gesetzeskräftige Gewohnheit sehen, sondern solche offensichtliche Fehler abschaffen, sobald man darauf aufmerksam wird, was freilich angesichts der Oberflächlichkeit der Menschen, wie sie nun einmal sind, nicht immer so schnell geschieht.<sup>1)</sup>

In dem angegebenen Beispiel handelte es sich um Auflegung einer Last infolge einer angeblich verpflichtenden Gewohnheit; man könnte aber auch versucht sein, in unrechtmäßiger Weise Jemand eine Pflicht aufzuerlegen, infolge einer desuetudo gegen ein wirklich bestehendes Gesetz. Es ist freilich wahr, dass eine desuetudo vim legis habens, wie sie dem Einem in favorem ist, so einem Anderen zum onus werden kann; allein gerade in letzterem Falle muss man doch wohl noch viel mehr vorsichtig sein, jemand zu verpflichten zu dem Gegentheil von dem, was er eigentlich kraft eines Gesetzes thun sollte. Das Caeremoniale Episcoporum ordnet zum Beispiel an, die renovatio s. specierum solle jede Woche geschehen. Wenn das nun auch an sich kein strenges Gesetz ist und in manchen Diöcesen ein längerer Zeitraum zugestanden wird, ist es aber doch zu weit gegangen, wenn (wie ich einmal behaupten hörte) man sagt, nun dürfe auch der einzelne Priester nicht öfter renovieren als es Diöcesangebrauch sei. Die desuetudo gegen ein bestehendes wirkliches Gesetz ist ja freilich meistens in favorem, allein wenn man die Sache so einseitig auffasst, wie eben angegeben, dann wird in der That daraus eine größere Last, als das wirkliche Gesetz es ist.

Besonders scheint das Gesagte zu gelten hinsichtlich der vielen Leider bestehenden desuetudines in rebus liturgicis. Es ist ja kein Zweifel, dass, wo es sich um öffentliche, das ganze Volk interessierende Gebräuche handelt, wo ein wirkliches nicht nur eingebildetes scandalum populi zu befürchten ist, der Einzelne Neuerungen nicht einführen darf. Aber es gibt auch eine große Menge solcher desuetudines contra leges liturgicas, die rein zum Beispiel auf Irrthum, Bequemlichkeit u. s. w. beruhen, wo das Volk gar nichts davon merkt, wenn man wieder secundum legem handeln würde — in all solchen Fällen soll man doch nicht Einem einzelnen, der durch irgend welche

<sup>1)</sup> Den seligen P. Mohr machte ich einmal brieslich darauf aufmerksam, dass in seiner Cäcilia in der Lauretanischen Litanei die Invocation Regina Angelorum fehle. Er dankte mir sehr und sprach seine Verwunderung aus, dass dies so viele Menschen, ich glaube in zwölf Auflagen des Buches nicht gemerkt hätten!!

Verhältnisse dazu gekommen ist, das wirkliche Gesetz zu beobachten, das onus auferlegen, gegen sein Gewissen zu handeln. In den meisten derartigen Fällen wird es ja auch wieder an den oben angegebenen Bedingungen fehlen, die da sein müssen, wenn eine Gewohnheit Gesetzeskraft erhalten soll. Es existiert in einer Diözese der Gebrauch, bei der Expositio SS. Sacramenti *in i n d e n* den *Incens* einzulegen gegen die klare Vorschrift der Rubriken, dass es *s t a n d o* zu geschehen habe. Der Gebrauch ist wohl nichts anderes, als eine gewisse Bequemlichkeit sowohl für den Celebranten als auch die Ministranten. Von einem *animus introducendi obligationem* ist doch wohl nie die Rede gewesen, so wenig, wie von einem *scandalum populi* die Rede sein könnte, wenn man es ordnungsmäig mache. Es ist zu weit gegangen, wenn man da die Verpflichtung auferlegen wollte, es nach dem Diözesangebrauche zu machen.

Hier seien auch die in liturgischen Büchern, Directorien u. s. w. sich hie und da findenden Druck- oder ähnliche Fehler erwähnt. Da sind auch manche gleich bereit, eine *lex* zu constituieren, während doch wohl jeder, der solche Fehler merkt, sie nicht nur verbessern darf, sondern sogar soll.

Ein bezeichnendes Beispiel sei hier anzuführen erlaubt. Als vor etwa 15 Jahren die ersten Ausgaben der neuen Motivofficien erschienen, war in der Antiphon zum Benedictus in den Laudes also zu lesen: Angelus, qui loquebatur in me et suscitavit me etc. Manche dachten damals schon, das wäre wohl ein Druckfehler, indem dieselbe Antiphon am Schutzenfest vorkommt, dort aber so heißt: Reversus est Angelus, qui loquebatur in me et suscitavit me. Ich erinnere mich wohl, dass damals in einer sonst vorzüglichen Zeitschrift für Geistliche mit dem Aufgebot aller Schärfe die Stelle mit dem plötzlich auftretenden *et* zu erklären versucht war. Da kamen die neuen Brevierausgaben — und das *et* war weggelassen! Man hätte vielleicht auch damit helfen können, dass man das zuerst wohl vergessene Reversus est zugesetzt hätte. So steht nun in manchen Diözesanproprietien, in welchen die Oration vom hl. Ludwig auf andere Heilige angewandt wird, der von der Riten-Congregation für diese Oration längst missbilligte Schluss *Per Dominum* statt *qui tecum* etc.; so findet sich in der Oration vom hl. Wolfgang ein ebenfalls ganz unmotiviertes *et* nach dem Wort *episcopum*. Hieße es nun nicht das Gewohnheitsrecht missbrauchen, wenn man einem, der sich von der Fehlerhaftigkeit derartiger Stellen überzeugt hat, verbieten wollte, die richtige Formel zu gebrauchen? Also *omnia cum grano salis!*

Man wendet vielleicht ein, das sei anmaßend; die Bischöfe allein hätten über so etwas zu entscheiden. Es sei ferne von uns, in die Rechte des Episkopates einzugreifen. Allein die Geschichte der Kirche lehrt uns, dass schon sehr oft die kirchliche Autorität zu ihren Handlungen und Verordnungen angeregt wurde durch Dinge, die

von einer niederen Stelle ausgegangen sind. In einer Diöcese wurde am 21. Juni das Fest eines dem Volke ziemlich fernstehenden Diözesanheiligen gefeiert und der hl. Aloisius, der so sehr volksthümlich ist, war verichoben. Da machte nun eine Conferenz von Geistlichen bei der Behörde den Vorschlag, das Fest des Diözesanheiligen zu versetzen und dem hl. Aloisius den 21. Juni einzuräumen. Ganz bald wurde das Directorium in diesem Sinne geordnet. Hier gieng auch die Anregung zu einer Aenderung von unten aus und war gewiß keine Unmaßung. Es ist nicht ganz dasselbe, aber doch etwas Analoges, wenn man sich privatim über eine als unvernünftig oder unberechtigt erkannte Gewohnheit hinwegsetzt und vielleicht dadurch nach und nach auch die Behörde zur offiziellen Aufhebung des Missbrauchs angeregt wird. Also nur nicht überall in solchen Fällen Verlegungen des Gewohnheitsrechtes sehen! Viel höher als der einheitliche Gebrauch einer Diöcese steht in der That die Einheit in der Liturgie der Kirche überhaupt und wäre zu wünschen, daß man für letztere wenigstens denselben Eifer zeige, der bisweilen für die Beibehaltung unschöner Gebräuche einer Diöcese besteht.

Mainz.

Dr. Braxmayer.

VI. (Ein Wort zum „Jejunium naturale“ vor der heiligen Communion.) Schon öfters wurden in der Quartalschrift Punkte des jejunium naturale vor der Communion bei nicht Schwerfranken betreffend erörtert, so dass vielleicht mancher glauben dürfte, das sei alles längst bekannt und diese Arbeit umsonst. Allein gar mancher, sei er nun in der öffentlichen Seelsorge angestellt oder auch nur im Beichtstuhl thätig, wird infolge trauriger Erfahrung anderer Meinung sein und diese Zeilen nicht für unnütz halten. Titus kommt mit einem Freunde anlässlich eines Besuches auch über die Kranken zu sprechen und so erzählt ihm sein Freund, daß ein altes Weiberl gar so gern eine Wallfahrt gemacht hätte, und auch dort die Communion empfangen möchte, aber das Fahren mit nüchternem Magen gestattete bisher das nicht. Nun wurde an denselben die Frage gestellt, ob dieses alte Mütterlein nicht etwas nehmen dürfte, um so die Fahrt aushalten zu können. Der Seelsorger entscheidet dahin, daß ein leichtes „Supperl“ die Communion nicht hindere!! Der Freund schaut ihn mit großen Augen an, schweigt aber, quia junior inter seniores. Was ist zu dieser Entscheidung des Pfarrers zu sagen? Man muß sich nur oft wundern, daß in einem so wichtigen Punkte eine solche ignorantia herrschen kann. Lehmkühl sagt in der Theolog. moral. Pars II. L. I. Tractat IV. „Si autem morbus diuturnus quidem, sed nullatenus letalis est, S. Eucharistia non jejuno dari nequit, etsi aegrotus sine cibo diu manere non posset; et haec est ratio, cur aliquoties media nocte vix elapsa ad eum deferri possit vel etiam debeat“. Es ist zwar zuzugeben, daß das Gebot des Jejuniums zurückzuführen sei auf